

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Fristverlängerung für die Eisenbahn Winterthur-Otelfingen (aargauische Kantonsgrenze) und Konzessionsänderung.

(Vom 23. September 1873.)

---

Tit.!

Durch Beschluß vom 1. Februar 1872 ertheilte der zürcherische Kantonsrath dem Verwaltungsrath der Töbthalbahngesellschaft und dem Komite für eine Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen die Konzession für eine Eisenbahn Winterthur-Bülach-Baden, mit Abzweigung von Bülach bis an die Kantonsgrenze bei Niederwenigen.

Durch Bundesbeschluß vom 2. März 1872 wurde die Konzession genehmigt und eine Frist von 1 Jahr angesetzt, um den Finanzausweis zu leisten und mit den Erdarbeiten zu beginnen. (Eisenbahnaktensammlung VII. 643, 653).

Mit an den Bundesrath gerichteter Eingabe vom 13. Februar d. J. stellten die Konzessionsinhaber das Gesuch, daß

1) die Frist für die Linie Winterthur-Otelfingen um ein Jahr verlängert,

2) eine Aenderung des Trace in dem Sinne, daß über Kloten statt über Bülach gebaut werden dürfe, bewilligt, daß endlich

3) von der h. Bundesversammlung eine Konzession für die Fortsetzung der Linie von Otelfingen über Lenzburg nach Aarau ertheilt werden möge.

Das dritte Gesuch war veranlaßt durch die Thatsache, daß die Eingabesteller beim Kanton Aargau um die Konzession für eine Linie Otelfingen (Kantonsgrenze)-Baden-Mellingen-Lenzburg, eventuell Aarau eingekommen waren, jedoch am 30. November vorigen Jahres nur die für Baden-Lenzburg, eventuell Aarau, nicht aber diejenige für das Mittelstück Otelfingen-Baden erhalten hatten und aus diesem und andern Gründen auf die aargauische Konzession verzichteten.

Mit dem soeben berührten Vorgehen der aargauischen Behörden wurde auch das Fristerstrebungsbegehren für die zürcherische Strecke begründet.

Das Gesuch um Genehmigung einer veränderten Richtung der Bahn wurde motivirt durch die größere finanzielle Betheiligung der berührten Gegend, die mindern technischen Schwierigkeiten und das mehr oder weniger konsolidirte Projekt der Nordostbahn-Gesellschaft, Baden und Winterthur über Bülach miteinander in Verbindung zu bringen. Mit dieser Traceänderung stand in nothwendigem Zusammenhang der Verzicht auf die Abzweigung von Bülach nach Niederwenigen, welcher in der Eingabe vom 13. Februar 1873 enthalten war.

Durch Beschluß vom 28. Februar d. J. wies der Bundesrath das erste Gesuch ab, weil es zu spät eingelangt sei, ebenso das zweite, weil dem Bundesrathe nicht zustehe, ertheilte Konzessionen abzuändern; das dritte wurde dahin beantwortet, daß die vorschriftsmäßigen Pläne und Nachweise gewärtigt werden.

Als dann eine Reihe von andern Fristverlängerungsgesuchen unter gleichen Umständen einlangte, sahen wir uns veranlaßt, sie als an die h. Bundesversammlung gerichtet anzusehen und direkt ihr zu übermitteln. Und um eine Gleichbehandlung zu erzielen, wurde am 17. Mai d. J. den Vertretern der Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen und der Töbthalbahn mitgetheilt, der Bundesrath werde wünschendenfalls auch ihr Fristerstrebungsbegehren der h. Bundesversammlung vorlegen.

Mit Zuschrift vom 13. Juni wurde wirklich das Gesuch wiederholt, es möge die Frist für ein Jahr erstreckt werden, zugleich aber auch das Gesuch betreffend Abänderung des Trace. Das Verhältniß zur sogenannten Nationalbahn, d. h. zu der Konzession, welche der Stadtrath Winterthur beim Bunde nachsuchte für eine Eisenbahn Winterthur-Kloten-Otelfingen (-Baden-Zofingen etc.), also

für ganz das gleiche Trace, wurde dahin erläutert, daß letzteres Konzessionsbegehren im ausdrücklichen Einverständniß mit den beiden gesuchstellenden Gesellschaften eingereicht worden sei. „Da indessen“, fahren dieselben fort, „der Fall zwar unwahrscheinlich, immerhin aber möglich ist, daß der Gewährung des vom Stadtrath Winterthur eingebrachten Konzessionsgesuches formelle oder materielle Schwierigkeiten im Wege ständen, und so die Lage entstehen könnte, daß wenigstens vorübergehend weder der Stadtrath Winterthur noch wir als Konzessionäre zu betrachten wären, so erlauben wir uns, wiederholt unser Einverständniß damit auszusprechen, daß die nachgesuchte Konzession dem Stadtrath Winterthur erteilt werde, eventuell aber für den Fall, als dem Konzessionsgesuch des Stadtrathes Winterthur aus irgend einem Grunde im Verlauf der nächsten Session der Bundesversammlung nicht entsprochen werden würde, die Bitte an Sie zu richten, unsere Eingabe vom 13. Februar, soweit wir dieselbe hier Eingangs rekapitulirt haben, als an die hohe Bundesversammlung gerichtet anzusehen und zu behandeln.“

Als in der Julisession die Konzession Winterthur-Zofingen materiell nicht behandelt, sondern verschoben wurde, erklärten die Gesuchsteller auf an sie gerichtete Anfrage, ihr Begehren sei nunmehr nicht mehr bloß als ein eventuelles, sondern als ein definitives zu betrachten.

Was nun die Fristverlängerung betrifft, so haben Sie, Tit., die in unserer Botschaft vom 10. Juli d. J., betreffend eine Reihe von Fristerstrekungen, entwickelte Ansicht, ein unter den vorliegenden Umständen gestelltes Gesuch sei nicht aus formellen Gründen abzuweisen, faktisch gutgeheißen.

In den verschiedenen Phasen, welche das von Winterthur ausgehende Projekt einer Verbindung dieser Stadt mit Baden und dem dahinter liegenden Theile der Zentral- und Westschweiz durchlaufen hat, dürften auch hinreichende materielle Gründe gefunden werden, um diesem ersten Theile des Doppelgesuches zu entsprechen.

Dessen zweiter Theil ist als ein Begehren um Aenderung der Konzession und nicht als eine bloße Tracefrage aufzufassen. Denn in der Konzession selbst ist Bülach als Durchgangspunkt genannt, und ist ferner eine Abzweigung von Bülach nach Niederwenigen als integrierender Theil aufgeführt, auf welche Abzweigung nun verzichtet werden will.

Es steht somit außer Zweifel, daß die Kompetenz der h. Bundesversammlung begründet ist.

Wenn, wie wir beantragen, die verlangte Aenderung der Zugrichtung genehmigt wird, so fällt das Trace dieser Bahn ganz zu-

sammen mit demjenigen der sogenannten Nationalbahn, soweit sie zürcherisches Gebiet beansprucht, und es würde also die gleiche Linie doppelt konzedit. Allein abgesehen davon, daß wir uns schon mehrfach für die Zulässigkeit einer solchen Doppelkonzession ausgesprochen haben, und uns dabei in Uebereinstimmung mit Ihrer eigenen Anschauung befinden, besteht hier gar kein Konflikt. Nicht nur erklären die Organe der Gesellschaften der Eisenbahnen Winterthur-Singen-Kreuzlingen und durch das Töbthal ausdrücklich, der Stadtrath Winterthur handle in ihrem Einverständniß, indem er sich um die neue Konzession Winterthur-Kloten-Otelfingen (-Baden etc.) bewerbe, und es wird mündlich versichert, daß auch der Stadtrath Winterthur mit dem Vorgehen der oben genannten Gesellschaften einig gehe, sondern die leitenden Persönlichkeiten beider scheinbar kollidirenden Unternehmen sind in der That als identisch oder wenigstens als Vertreter ein und desselben Interessenkreises zu betrachten.

Aus diesen Umständen und aus einer Stelle in der Eingabe vom 13. Februar d. J. ist zu schließen, daß das vorliegende Gesuch nur deßwegen gestellt wird, um vor der Geltendmachung des der Nordostbahn-Gesellschaft gegenüber der Nationalbahn möglicherweise zustehenden Prioritätsrechtes sicher zu sein, da sie auf dasselbe gegenüber der in Frage stehenden Konzession durch Erklärung vom 12. März v. J. ausdrücklich verzichtet hat.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes, und benutzen den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, 23. September 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Vizepräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

(Entwurf)

## Bundesbeschluss

betreffend

Abänderung der Konzession für eine Eisenbahn Winterthur-Bulach-Otelfingen und Fristverlängerung für dieselbe.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

- 1) der vom 13. Februar und 13. Juni 1873 datirten Gesuche der Vertreter der Gesellschaften der Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen und der Toßthalbahn;
- 2) der Vernehmlassung der Regierung des Kantons Zurich vom 13/15. September 1873;
- 3) einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. September 1873

beschließt:

1. Die am 1. Februar 1872 vom Kanton Zurich ertheilte und durch Bundesbeschluß vom 2. März gleichen Jahres genehmigte Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn Winterthur-Bulach-Baden (auf Zurchergebiet), mit Abzweigung von Bulach bis an die Kantonsgrenze bei Niederwenigen, wird dahin abgeändert, daß die Linie über Kloten statt über Bulach gezogen werden soll, und daß die Abzweigung von Bulach an die Kantonsgrenze bei Niederwenigen nicht auszuführen ist.

2. Die im Art. 3 des genannten Bundesbeschlusses vom 2. März 1872 ange setzte Frist für Beginn der Erdarbeiten und Leistung des Finanzausweises wird um 1 Jahr, also bis zum 2. März 1874 verlängert.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Fristverlängerung für die Eisenbahn Winterthur-Otelfingen (aargauische Kantonsgrenze)  
und Konzessionsänderung. (Vom 23. September 1873.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1873
Date	
Data	
Seite	827-831
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 875

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.